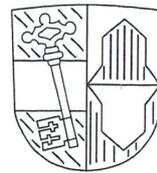


# Gemeinde Petersaurach

## Landkreis Ansbach

Gemeinde Petersaurach • Hauptstraße 29 • 91580 Petersaurach



Petersaurach, den 14.12.2023

### Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2023

|  |           |
|--|-----------|
| Anzahl der Gremiumsmitglieder:                           | 17        |
| Anzahl der anwesenden stimmbe-<br>rechtigten Mitglieder: | 13        |
| Anzahl der Vertreter:                                    | 0         |
| Anzahl der abwesenden Mitglieder:                        | 4         |
| Aktenzeichen   | 6102-0860 |
| TOP  | 7.2       |

### Bebauungsplans Nr. 8/6 - "Am Klostersteig" - Beschluss des Weiteren Vorgehens

#### **Beschluss:** **Ergänzendes Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 8/6 „Am Klostersteig“**

Die Gemeinde Petersaurach beschließt, für den am 16.12.2022 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 8/6 „Am Klostersteig“ ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Das Verfahren soll unter Anwendung des voraussichtlich zum 01.01.2024 in Kraft tretenden § 215a BauGB (Neu) – Reparaturvorschrift zum § 13b BauGB – durchgeführt werden.

Der Umgriff des ergänzenden Verfahrens ergibt sich aus dem bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8/6 „Am Klostersteig“ und umfasst die Fl. Nr. 1341 der Gemarkung Petersaurach.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss zur Aufstellung des ergänzenden Verfahrens spätestens bis zum 15.12.2023, ortsüblich amtlich bekannt zu machen und das notwendige Verfahren NACH Inkrafttreten des § 215a BauGB durchzuführen.

#### **Abstimmungsergebnis:** **13:0**

#### **Beschluss:** **Absichtserklärung zur Eingriffs-/Ausgleichskompensation für den Bebauungsplan Nr. 8/6 „Am Klostersteig“**

Die Gemeinde Petersaurach strebt für den Fall, dass keine Normenkontrolle (§ 47 VwGO) des Bebauungsplans Nr. 8/6 „Am Klostersteig“ erfolgt, an, im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung eine vom Umfang her noch zu klärende Kompensation von sich aus dem Bebauungsplan Nr. 8/6 „Am Klostersteig“ ergebenden Eingriffen in Natur und Landschaft durchzuführen.

Die Kompensationsmaßnahmen sollen im Einvernehmen mit dem BUND erarbeitet und vereinbart werden. Über Umfang und Inhalte der Kompensationsmaßnahmen hat der Gemeinderat gesondert zu beraten und zu beschließen.

#### **Abstimmungsergebnis:** **12:1**

Für die Richtigkeit des Auszuges

